



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 19/2005

20.12.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
73/2005	14. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1986.	96
74/2005	10. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994	96
75/2005	9. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995	97
76/2005	Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005	97
77/2005	Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Rietberg	100
78/2005	Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG <u>hier:</u> Anlage „Lippstädter Straße“ im Ortsteil Mastholte	100
79/2005	Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG <u>hier:</u> Anlage „Delbrücker Straße“ im Ortsteil Rietberg	101
80/2005	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 67. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Westerwiehe <u>hier:</u> Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	101
81/2005	Abgabe des Holzeinschlages der Stadt Rietberg	103

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-427

73/2005

14. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Satzung der Stadt Rietberg über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 14.12.1986.

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV.NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV.NRW S. 430), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich bei vierzehntäglicher Reinigung der Fahrbahnen 0,35 EUR. Wird die Reinigung öfter durchgeführt, so vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend. Zusätzlich wird für die Winterwartung je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3) jährlich eine Benutzungsgebühr von 0,25 EUR erhoben. Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich diese Teilgebühr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2005

In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

74/2005

10. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 08.12.1994

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der Neufassung vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.09.2005 (BGBl. I S. 2618), des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV.NRW S. 644) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Die vierteljährliche Benutzungsgebühr für das Altpapiergefäß beträgt bei vierwöchentlicher Entsorgung des 240-Liter-Behälters 1,95 EUR.

Artikel II

§ 3 Abs. 6 entfällt.

Artikel III

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel II dieser Änderungssatzung tritt am 24. März 2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 ff.) und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516) öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2005
In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

75/2005

9. Änderungssatzung vom 16.12.2005 zur Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Rietberg für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung) vom 19.12.1995

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW S. 498), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. 2005 I S. 114), der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV.NRW S. 488) und der §§ 53, 64, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Neufassung vom 25.06.2005 (GV.NRW S. 463) hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung vom 15.12.2005 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 9 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr beträgt bei Grundstücken, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, 2,28 EUR je cbm Abwasser.

Artikel II

§ 9 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr für Frischwasser, das zu Kühlzwecken verwendet und anschließend in den Regenwasserkanal eingeleitet wird, beträgt 0,34 EUR je cbm Frischwasser.

Artikel III

In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Die Schmutzwassergebühr beträgt somit für jeden Einwohnergleichwert (EGW) jährlich 91,20 EUR oder monatlich 7,60 EUR.

Artikel IV

§ 11 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
Die Gebühr im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung für das zugeführte Niederschlagswasser richtet sich nach der überbauten/befestigten und in die öffentliche Entwässerungsanlage entwässerten Grundstücksfläche. Dies gilt auch für die nicht leitungsgebundene Zuleitung von Niederschlagswasser, wenn von bebauten oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

Die Gebühr beträgt für die vorgenannten Flächen für jede angefangenen 50 qm (Teileinheit) jährlich **12,96 EUR**, mindestens sind für jedes Grundstück 4 Teileinheiten (= 200 qm) zu berechnen (Mindestfläche)

Artikel V

Inkrafttreten
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO.NRW hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sie denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2005
In Vertretung:

Nowak
Beigeordneter

76/2005

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 16.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005, S. 498) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rietberg veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
2. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits- Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in

- a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
- b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 2 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 2 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

**§ 4
Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als Pauschsteuer nach §§ 5 bis 7.
- (2) Die Steuer nach § 5 ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen.

**§ 5
Pauschsteuer nach dem Spielumsatz**

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer 6 v. H. des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Rietberg spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Rietberg kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

**§ 6
Pauschsteuer nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate**

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis und bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (so genannter Einwurf) abzüglich der ausgezahlten Gewinne (so genannter Auswurf).

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

- 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 15 Euro

- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35 Euro

- 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b) bei

- a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 5 Euro

- b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro

- 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen

Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

200,00 €

- (2) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei der Anmeldung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer und die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes zum Zeitpunkt der Aufstellung anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

- (5) Bis zu ihrer endgültigen Abrechnung (§ 10 Abs. 3) werden auf die nach Absatz 1 Nr. 1 a und Nr. 2 a festzusetzende Steuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit Vorauszahlungen erhoben.

**§ 7
Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rietberg anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 1 mindestens 10.000 Euro.

§ 8

Entstehung und Beendigung des Steueranspruches

Im Falle des § 5 entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit dem Abschluss der Veranstaltung. Im Falle der Pauschsteuer nach § 6 entsteht der Steueranspruch mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 2 genannten Orten und endet mit der Entfernung.

§ 9

Festsetzung, Fälligkeit und Abrechnung

(1) Die Stadt Rietberg ist berechtigt, bei wiederkehrenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 die Pauschsteuer für das Kalenderjahr als Vorauszahlung festzusetzen. Die Steuer ist zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats zu entrichten. Im Falle des § 5 Abs. 3 wird der Jahresbetrag als endgültige Steuer festgesetzt.

(2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

(3) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres erhoben.

(4) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind die Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungsmonat, die als Angaben mindestens

- Geräteart und Gerätetyp,
- Gerätenummer,
- die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes,
- den Abrechnungszeitraum,
- den Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (so genannter Einwurf) und den
- Gesamtbetrag der ausgezahlten Gewinne (so genannter Auswurf)

enthalten müssen, bis zum 15. des folgenden Monats vorzulegen.

(5) Die monatlichen Vorauszahlungen betragen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit grundsätzlich ein Zwölftel der Jahressteuer, die sich nach der letzten Festsetzung ergeben hat, und sind jeweils zum 15. eines Monats zu entrichten. Sind im Festsetzungsbescheid andere Zeitpunkte für die Fälligkeit angegeben, so gelten diese. Umfasst der Besteuerungszeitraum kein volles Kalenderjahr, ist die Steuer entsprechend umzurechnen.

Falls das voraussichtliche Jahres-Einspielergebnis um mindestens 20 v.H. von dem festgesetzten Jahresbetrag der Vorauszahlungen abweicht, kann auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen oder aufgrund eigener Feststellungen der Stadt die Höhe der Vorauszahlungen einmal jährlich

angepasst werden. Dem Antrag sind geeignete und glaubhafte Unterlagen beizufügen.

(6) Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Ist die Steuerschuld größer als die Summe der festgesetzten Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten. Ist die Steuerschuld kleiner als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

(7) Werden die Zählwerkausdrucke gemäß Abs. 4 nicht spätestens bis zum 31.01. des folgenden Kalenderjahres vorgelegt, erfolgt die endgültige Steuerfestsetzung auf der Grundlage von Schätzungen.

(8) Die Steuer für das Halten von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit wird für das Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Sie ist grundsätzlich mit einem Zwölftel zum 15. jeden Monats zu entrichten.

(9) Bis zur Erteilung eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus jeweils zum 15. eines Monats weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 10

Verspätungszuschlag

Bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) kann ein Verspätungszuschlag nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt werden.

§ 11

Steuerschätzung

Soweit die Stadt Rietberg die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488), wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
2. § 6 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
3. § 7 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
4. § 9 Abs. 4: Einreichung der Zählwerksausdrucke

§ 14 Übergangsregelung

(1) Für die noch nicht bestandskräftigen Vergnügungssteuerbescheide aus dem Jahr 2005 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit, die unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.04.2005 angefochten wurden, erfolgt eine rückwirkende Besteuerung nach dem Einspielergebnis gemäß den Regelungen dieser Satzung.

Hierbei darf jedoch je Apparat und angefangenen Monat bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ein Steuerbetrag von 150 Euro und bei der Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Orten von 50 Euro nicht überschritten werden.

(2) Die Zählwerksausdrucke gemäß § 9 Abs. 4 sind bis zum 31. Januar 2006 abzugeben. Die bisher festgesetzten Steuerbeträge für das Kalenderjahr 2005 für Apparate mit Gewinnmöglichkeit werden als Vorauszahlungen angerechnet.

(3) Werden bis zum 31.01.2006 keine Zählwerksausdrucke abgegeben, werden die zugrunde zu legenden Einspielergebnisse von der Stadt geschätzt. Dabei wird in der Regel bei der Aufstellung in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen ein Einspielergebnis von 1.500 Euro und bei der Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Orten von 500 Euro je Apparat und angefangenen Kalendermonat zugrunde gelegt.

(4) Bestandskräftige Vergnügungssteuerbescheide aus dem Jahre 2005 sind von dieser Übergangsregelung nicht betroffen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rietberg vom 12.12.2002 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 16.12.2005

Der Bürgermeister
In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

77/2005

Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Rietberg

Der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2004 der Stadt Rietberg kann ab dem Tag nach dem Erscheinen dieses Amtsblattes im Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Zimmer 23, 30 und 31 während der regulären Öffnungszeiten von den Einwohnern oder Abgabepflichtigen der Stadt Rietberg eingesehen werden.

Rietberg, 16.12.2005

Andreas Göke
Stadtoberamtsrat

78/2005

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG

hier: Anlage „Lippstädter Straße“ im Ortsteil Mastholte

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 festgestellt, dass die Maßnahme

„Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Gehwegenlagen und der Parkflächen (einschl. Erwerb und Freilegung dieser Flächen), der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen der „Lippstädter Straße“ im Bereich des Ortsteiles Mastholte im Bereich zwischen der Katthaggen-/Jakobistraße“ und dem Gebäude „Lippstädter Straße 33/Penny-Markt“

abgeschlossen ist.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 16.12.2005

KUPER
Bürgermeister

79/2005
Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG
hier: Anlage „Delbrücker Straße“ im Ortsteil Rietberg

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 15.12.2005 festgestellt, dass die Maßnahme

„Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Gehweganlagen der „Delbrücker Straße“ im Bereich des Ortsteiles Rietberg im Bereich zwischen „Bruchstraße“ und „Torfweg/Johannesweg“

abgeschlossen ist.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 16.12.2005

KUPER
Bürgermeister

80/2005
Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 67. Änderung zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Ortsteil Westerwiehe
hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Diese verfolgt das Ziel, die bestehende Nachfrage im Ortsteil Westerwiehe nach Wohnraum zu befriedigen. Daher soll der südliche Bereich des Rahmenkonzeptes „Kühler Grund“ (Bauabschnitt II), zur

Deckung des mittelfristigen Wohnraumbedarfs umgesetzt werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Erläuterungsbericht ab dem 27.12.2005 bis einschl. 03.02.2006 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

- montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
-	
- dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
-	
- donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
-	
- freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr -

öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgetragen werden.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 12.12.2005

KUPER
Bürgermeister

81/2005

**Abgabe des Holzeinschlages der Stadt
Rietberg**

Die Stadt Rietberg beabsichtigt, zukünftig den Holzeinschlag
des Winters gegen Kostenerstattung abzugeben.

Stammholz Durchmesser von ca. 10 cm – bis
Stammholz Länge bis zu ca. 5 Metern
Kostenerstattung pro LKW-Ladung
von 25,00 € bis 70,00 €

Interessenten werden gebeten, sich bei der
Baubetriebsabteilung, Tel.: 05244 / 986 – 380 zu melden